

suchsweise einen Gebrauch zu machen. Einzelne Städte sind in der Lage, ganz neue Verwaltungszweige zu übernehmen, bei anderen und bei den meisten tritt die Nothwendigkeit ein, in Bezug auf das Localstatut, Regulative u. s. w. weitgreifende Vorbereitungen zu treffen. Alles das gilt mehr oder weniger in Städten von dieser Ausdehnung, weniger von den Städten, auf welche die Städteordnung für mittlere und kleinere Städte anzuwenden wäre. Aus diesem Grunde, weil die Form des Gesetzes mir unbedingt zweckmäßig erscheint, aber mit dieser eine größere Ausdehnung, deren praktisches Bedürfnis nicht nachgewiesen ist, sich nicht vereinigen läßt — aus diesem Grunde möchte ich bitten, sich für den Antrag des Abg. Dr. Biedermann in seiner ursprünglichen Gestalt zu entscheiden.

Abg. Walter: Meine Herren! Die Petition der städtischen Collegien von Chemnitz war zu erwarten und wird Niemanden überrascht haben, da die darin ausgesprochenen Wünsche vollständig berechtigt sind. Ueber den Antrag, welchen der Herr Abg. Dr. Biedermann in dieser Sache gestellt hat, habe ich mir jedoch dasselbe sagen müssen, was schon von dem Vicepräsidenten Herrn Streit hier mitgetheilt ist, und habe ich mich deshalb gefreut, daß ein weitergehender Antrag von Streit und Petri eingebracht worden ist. Meine Herren! Die Revision der drei Gemeindeordnungen ist doch nur geschehen, damit eine Verbesserung in der Gemeindeordnung stattfinden soll, und wenn wir diesen Beweggrund anerkennen müssen, so müssen wir nicht dagegen sein, daß je eher je lieber die Segnung dieser neuen Gesetze den Gemeinden zu Theil werde. Es kann selbstverständlich die Regierung nicht anders, als einen Termin zur Einführung der Gemeindeordnung festsetzen; wenn aber dieselbe die Ermächtigung bekommt, eine allmälige Einführung, wenn solche für einzelne Fälle nothwendig ist, eintreten zu lassen, so meine ich, ist dieses nur mit Freuden zu begrüßen und ich würde es von meinem Standpunkte aus thun können. Meine Herren! Diese Ermächtigung der Regierung zu geben, finde ich gar kein Bedenken, entgegen dem Herrn Abg. Kirbach; denn es sind festgesetzte gesetzliche Bestimmungen, welche die Regierung nur zu ertheilen hat. Dieselbe muß aber Ermächtigung haben, wenn sie überhaupt in dieser Weise vorgehen soll. Ich meine deshalb, um die Segnungen der neuen Gesetze nicht nur für die großen, sondern auch für die kleinen und mittleren Städte- und für die Landgemeindeordnungen schon jetzt zu bekommen, bin ich für den Streit-Petri'schen Antrag, und kann ich mir auch eine Verwirrung, wie sie von dem Herrn Abg. von Einsiedel befürchtet worden, nicht gut erklären. Denn es wird nur für jeden einzelnen Fall überhaupt eine solche Ermächtigung sein und auch nicht in allen Gemeinden vorkommen, sondern nur dort, wo es nothwendig ist, um die Früchte der neuen Gesetze von jetzt an schon zu bekommen, und deshalb stimme ich ganz entschieden für den Streit-Petri'schen Antrag.

II. R. (1. Abonnement.)

Staatsminister von Rostk-Wallwitz: So lange nur der Antrag des Herrn Abg. Dr. Biedermann vorlag, lag die Sache nach meinem Dafürhalten sehr einfach und die Regierung konnte deshalb auch kein Bedenken tragen, zur sofortigen Berathung im Plenum auch ihrerseits ihre Zustimmung zu erklären. Materiell konnte kaum ein großes Bedenken obwalten, eine Bestimmung, die man für die Revidirte Städteordnung für zulässig und zweckmäßig gehalten hat, schon einige Monate vorher in's Leben treten zu lassen, und, wie der Herr Abg. Dr. Biedermann nach meinem Dafürhalten sehr richtig hervorgehoben hat, rechtfertigt die Bestimmung im § 86 der Revidirten Städteordnung einigermaßen eine exceptionelle Beurtheilung, weil es sich dabei um Festsetzungen handelt, die auf lange Zeit hinaus wirken. Wenn man die unwiderrufliche Wahl einmal für ein damnum ansieht, was ich für meine Person nicht thue, so ist es ein damnum irreparabile, wenn man eine Gemeinde wider ihren Willen noch an die Bestimmungen der alten Städteordnung bei einer Stadtrathswahl bindet. Materiell würde daher gegen den Vorschlag von keiner Seite, ich glaube auch von der Regierung nicht, etwas Erhebliches einzuwenden gewesen sein und die Frage würde sich nur darum gedreht haben, ob in der That ein Gesetz, wie vorgeschlagen, nothwendig ist, oder ob nicht mit der Ermächtigung der Regierung auszukommen wäre. Ich habe mich selbst wiederholt gegen die Ermächtigungen dieser Art in früheren Fällen ausgesprochen. Ich habe es gethan zum Theil aus constitutionellen Rücksichten, die bereits von einigen der Herren Vorredner geltend gemacht worden sind, zum Theil aber auch, was mir ebenso nahe liegt, aus Gründen der Regierungspolitik. Wenn der Brauch, Ermächtigungen zu Dispensationen vom Gesetz zu ertheilen, zu weit greift, so kann sich die Regierung nachher vor Anträgen dieser Art bald nicht mehr retten. Im vorliegenden Falle aber liegt die Sache doch etwas anders. Es handelt sich um eine Bestimmung, die nur auf kurze Zeit — wahrscheinlich kaum 1 Jahr — gelten soll, um eine Bestimmung, welche materiell ja schon für die Zukunft von den Kammern genehmigt ist. Ich halte deshalb für den vorliegenden Zweck eine Ermächtigung für genügend und glaube einer solchen den Vorzug geben zu sollen, weil es ja nicht undenkbar ist, daß im Laufe der nächsten Zeit, wo viele Städte im Lande sich mit den Vorbereitungen für die Einführung der Revidirten Städteordnung zu beschäftigen haben werden, noch der oder der andere Punkt herantritt, hinsichtlich dessen ähnliche Wünsche und Rücksichten sich geltend machen lassen. Während man nun kein Bedenken haben würde, so lange wir hier beisammen sind, die beantragte Ermächtigung auch noch auf jene weiteren Punkte auszubehnen, so wäre es doch unangenehm, lediglich um jenes vorübergehenden und präparatorischen Zweckes wegen noch ein zweites oder drittes Gesetz zu geben. So lag die Sache, so lange nur der An-